



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I.	Allgemeines	3
II.	Vertragsschluss	3
III.	Mehr- und Mindermengen	3
IV.	Besondere Verpflichtungen des Lieferanten	4
V.	Liefer- bzw. Leistungszeit	4
VI.	Eigentumsvorbehalt	5
VII.	Geheimhaltung	5
VIII.	Sachmängelhaftung	5
IX.	Produkthaftung	6
X.	Versicherung des Lieferanten	6
XI.	Geistige Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte	6
XII.	Preise/Gefahrenübergang	6
XIII.	Abtretung	6
XIV.	Rechnungslegung	6
XV.	Zahlungsbedingungen	7
XVI.	Verpackung- und Versandunterlagen	7
XVII.	Gültigkeit	7
XVIII.	Anwendbares Recht	7

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

Die **Bayer Diamant GmbH** legt Wert auf eine geordnete und freundschaftliche Beziehung zu ihren Geschäftspartnern. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend **AEB** genannt) liegen daher jeder Lieferantenbeziehung der **Bayer Diamant GmbH** (nachfolgend **BY** genannt) zugrunde.

Die **AEBs** gelten für alle von der **BY** abgeschlossenen Kauf-, Werkslieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge mit dem Lieferanten oder dem sonstigen Leistungserbringer (nachfolgend Lieferant genannt). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen sind ohne schriftliche Zustimmung der **BY** nicht gültig.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ohne eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der **BY** geltungslos. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Diese **AEB** gelten auch für nachfolgende Kauf-, Werkslieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge mit dem Lieferanten ohne erneuten Hinweis der **BY**.

II. Vertragsschluss

1. Bestellungen sind nur gültig, wenn diese durch die **BY** schriftlich (§126b BGB) erteilt werden. Mündliche Bestellungen sind nur verbindlich, wenn diese durch die **BY** schriftlich bestätigt worden sind.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Aufträge/Bestellungen schriftlich mittels Auftragsbestätigung zu bestätigen. Wird innerhalb von 5 Werktagen keine Auftragsbestätigung zugesandt, so gilt die Beauftragung zu den Konditionen der **BY** als akzeptiert.
3. Erklärt der Lieferant, dass er die Bestellung nur unter Änderungen annimmt, so ist dies innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen und gilt als bindender Antrag des Lieferanten (§126b BGB). Eine schriftliche Annahme der **BY** ist erforderlich.

III. Mehr- und Mindermengen

1. In Betrachtung von steigenden Kundenanforderungen behält sich die **BY** vor, die Liefermenge auch nach Vertragsschluss zu erhöhen, soweit dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist. Sollten sich dadurch die Kosten, Lieferfristen oder Leistungszeit ändern, so erfolgt eine Richtigstellung des Preises, der Lieferfrist oder der Leistungszeit, welche die Interessen des Lieferanten angemessen berücksichtigt.
2. Im Hinblick auf verminderte Kundenanforderungen behält sich die **BY** vor, die Bestellmengen zu reduzieren oder zu annullieren. Sobald die schriftliche Information dem Lieferanten zugestellt wurde, ist dieser verpflichtet die Arbeit auf den betreffenden Auftrag zu reduzieren bzw. einzustellen. Die **BY** verpflichtet sich, bereits angenommene Leistung/Ware zu den vereinbarten Konditionen zu bezahlen. Die **BY** wird ebenfalls den vereinbarten Preis für bereits erbrachte Leistung oder fertiggestellte Ware an den Lieferanten bezahlen. Dies gilt auch für teilweise erbrachte Leistungen, teilweise fertiggestellte Gegenstände und/oder für zur Erfüllung der Bestellung bestelltes Rohmaterial, sofern die Bestellung des Rohmaterials im üblichen Geschäftsgang zu diesem Zeitpunkt geboten war.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

IV. Besondere Verpflichtungen des Lieferanten

1. Der Lieferant ist Experte auf seinem Gebiet und ist sich Anforderungen der Automobilindustrie bzw. des Maschinenbaus, insbesondere im Bereich der Qualität, der Kosten und der Termineinhaltung bewusst. Der Lieferant verpflichtet sich diesen Anforderungen zu entsprechen. Die Lieferungen/Leistungen müssen den Anforderungen und Standards der Branche entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen für Gesundheit, Sicherheit, Energie, Umweltschutz und Arbeitsrecht in den jeweiligen Ländern geltenden Rechtsvorschriften und Normen, in denen die Leistungen erbracht, die Liefergegenstände hergestellt oder die Produkte mit Wissen des Lieferanten verkauft werden einzuhalten. Der Lieferant wird seine Waren und Dienstleistungen umweltbewusst und ressourcenschonend herstellen bzw. erbringen.
2. Hersteller und Lieferanten von Chemikalien sind aufgrund der Gefahrstoffverordnung und der damit umgesetzten EG-Richtlinien verpflichtet, ihren Kunden die neuesten Sicherheitsdatenblätter (SDB) über gelieferte Produkte unaufgefordert zuzusenden. Die **BY** erwartet, dass die aktuellen Datenblätter immer zur Verfügung gestellt werden.
3. Produkte deren Inhaltsstoffe gemäß „Global Automotive Declarable Substance List“ („GADSL“, www.gadsl.org) als verboten (Klassifikation „P“ prohibited) deklariert sind dürfen nicht geliefert werden. Über Stoffe, die laut GADSL als anzeigepflichtig gelten (Klassifikation „D“ Declarable), muss der Lieferant die **BY** unverzüglich informieren. Diese Pflicht gilt auch dann, wenn bereits verwendete Inhaltsstoffe später als anzeigepflichtig oder verboten eingestuft werden.
4. Vorschriften nach Reach EG Nr. 1907/2006 sind vom Lieferanten umzusetzen. Dies gilt besonders für die Informationspflicht nach Artikel 33, nachdem jeder Lieferant eines Erzeugnisses, einen nach Artikel 59 gelisteten Stoff (SHVC Stoffe der Kandidatenliste) der **BY** mitteilen wird. Die aktuelle Kandidatenliste ist unter www.echa.europa.eu einsehbar. Der Lieferant ist verpflichtet, sich hier selbstständig zu informieren und die Informationspflicht gegenüber der BGG einzuhalten.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, die **BY** in Betracht auf jegliche gegen die **BY** erhobene Forderung schadlos zu halten, welche durch Verletzung der Forderungen im Abschnitt IV nachfolgen. Im Schadensfall kommt der Lieferant für sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Schäden auf.

V. Liefer- bzw. Leistungszeit

1. In der Bestellung angenommene Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die **BY** unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn für ihn erkennbar Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter Liefertermin oder die vereinbarten Leistungszeiten nicht eingehalten werden können.
2. Leistet der Lieferant verspätet, so kann die **BY** nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, kündigen und/oder Schadensersatz verlangen. Die **BY** ist in diesem Fall berechtigt, sich anderweitig Ersatz zu beschaffen. Im Verzugsfall sind notwendige Eilfrachten und sonstige durch die verspätete Leistung entstandene Mehrkosten zu erstatten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung an die **BY** erfolgt unbedingt. Das Eigentum an einem Liefergegenstand geht mit Besitzerlangung durch die **BY** auf die **BY** über. Hat die **BY** Anzahlungen auf den Liefergegenstand geleistet, geht das Eigentum am Vertragsgegenstand und/oder an den dafür zu verwendenden Rohstoffen und den Halbfertigprodukten anteilmäßig bereits vor Besitzerlangung mit Leistung der Anzahlung auf die **BY** über und zwar prozentual entsprechend der geleisteten Zahlung; die **BY** erwirbt anteilmäßig entsprechend den geleisteten Zahlungen Miteigentum. In diesem Fall besteht bis zum Besitzübergang ein Besitzmittlungsverhältnis zwischen den Parteien, nach welchem der Lieferant der **BY** prozentual entsprechend der geleisteten Anzahlung den Besitz an den Vertragsgegenständen mittelt.
2. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausdrücklich ausgeschlossen, so dass sich ein vom Lieferanten gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der gelieferten Ware und nur für diese gilt.

VII. Geheimhaltung

Die **BY** behält sich an den Bestellungen beigefügte Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Pflichtenhefte, Dateien für die elektronische Verarbeitung, Mustern sowie sonstige Unterlagen), das Eigentums- und Urheberrecht vor. Derartige Dokumente sind als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und dementsprechend vertraulich zu behandeln. Diese Informationen sind ausschließlich zur Fertigung entsprechend der Bestellung der **BY** zu verwenden. Auch Informationen in mündlicher Form, welche die **BY** dem Lieferanten für die Auftragsabwicklung zur Verfügung stellt, sind im gleichen Maß vertraulich zu behandeln. Nach Vorgabe von der **BY** gefertigte Gegenstände dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der **BY** weder an Dritte geliefert noch durch Dritte bemustert werden.

VIII. Sachmängelhaftung

1. Im Falle einer Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware oder im Falle sonstiger Schlechtleistungen stehen der **BY** die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.
2. Die Mangelhaftigkeit ist insbesondere gegeben, wenn die gelieferte Ware nicht aus dem vereinbarten Werkstoff hergestellt ist oder nicht den Vorschriften, Spezifikationen und/oder Zeichnungen der **BY** entspricht.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware vor Versand einer Wareneingangskontrolle zu unterziehen. Die **BY** hat die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht zu erfüllen: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung in Stichprobenverfahren erkennbar sind (insbesondere Transportbeschädigung und Falsch- und Minderlieferung). Die **BY** wird die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Lieferanten im vorgenannten Umfang untersuchen und in diesem Rahmen erkennbare Mängel unverzüglich rügen. Die Rüge (Mängelanzeige) gilt in jedem Fall als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung beim Lieferanten eingeht. In diesem Rahmen nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Feststellung durch die **BY** zu rügen. Wareneingangsbekräftigung und Kaufpreiszahlung stellen keine Genehmigung der Lieferung durch die **BY** dar. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht.
4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von der **BY** gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann die **BY** den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Bei Gefahr in Verzug oder bei besonderer Eilbedürftigkeit (z. B. drohender Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Bevor die **BY** die Selbstvornahme veranlasst, wird der Lieferant hiervon entsprechend benachrichtigt.
5. Die Ansprüche der **BY** wegen Mängeln der gelieferten Vertragsprodukte verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Haftung des Lieferanten für Rechtsmängel tritt Verjährung jedoch frühestens drei Jahre nach Lieferung ein.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

IX. Produkthaftung

1. Der Lieferant stellt der **BY** von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen fehlerhafter Produkte in dem Umfang frei, wie die Ursache des Fehlers aus dem Verantwortungsbereich des Lieferanten herrührt und der Lieferant im Außenverhältnis unmittelbar haftet.
2. Unter denselben Voraussetzungen ist der Lieferant verpflichtet, die **BY** von denjenigen Aufwendungen und Kosten freizustellen, die der **BY** im Zusammenhang mit gebotenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, insbesondere Rückrufaktionen, entstehen bzw. belastet werden.
3. Soweit möglich und zumutbar wird die **BY** den Lieferanten über etwaige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Vorfeld unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.
4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der **BY** wegen Produktfehlern sowie Ansprüche und Rechte der **BY** aus Sachmängelhaftung bleiben unberührt.

X. Versicherung des Lieferanten

Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflichtdeckung sowie eine Rückrufkostenversicherung jeweils mit branchenüblichen Konditionen und Deckungssummen zu unterhalten und der **BY** auf Verlangen nachzuweisen. Durch die Unterhaltung dieses Versicherungsschutzes wird die Haftung des Lieferanten nicht beschränkt.

XI. Geistige Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant ist für den Bestand der die Liefergegenstände betreffenden geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte sowie für die uneingeschränkte Verwendbarkeit der Liefergegenstände im Hinblick auf die geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte Dritter verantwortlich. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt der **BY** im Hinblick auf etwaige gegen die **BY** wegen der Verletzung geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte erhobenen Klagen und/oder Forderungen Dritter frei. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der **BY** aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise entstehen. Der Lieferant wird die **BY** bei einer Verteidigung gegen solche Maßnahmen unterstützen.

XII. Preise / Gefahrenübergang

Preise in der angenommenen Bestellung sind Festpreise und bindend. Soweit in der Bestellung nicht anders ausgewiesen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Ort (Incoterms, DAP) einschließlich Verpackung.

XIII. Abtretung

Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der **BY** sind die Rechte und Pflichten des Lieferanten, die sich aus dem Vertrag ergeben, nicht übertragbar. Dieses Abtretungsverbot gilt in den Grenzen des § 354 a HGB.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

XIV. Rechnungslegung

Rechnungen sind der **BY** direkt nach erfolgter Lieferung/Leistung zu übermitteln. Jede Rechnung muss die **BY**-Bestellnummer, die **BY**-Artikelnummer, die Lieferscheinnummer, Versanddaten, Art der Verpackung sowie Menge und Gewicht der Lieferung beinhalten. Rechnungen dürfen der Ware nicht beigelegt werden.

XV. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 10 Werktagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Werktagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

XVI. Verpackung- und Versandunterlagen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Liefergegenstände so zu verpacken, wie es die jeweilige Art der Lagerung und die Art des Versands erfordert. Die Verpackung der Liefergegenstände erfolgt unter der Beachtung der Art der jeweiligen Gegenstände sowie der Form ihres Versandes und ihrer Lagerung. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Liefergegenstände in einwandfreiem Zustand an die **BY** ausgeliefert werden. Bei der Wahl der Verpackung ist eine unangemessene Umweltbelastung auszuschließen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen bzw. -behälter ist anzustreben. Die Verpackung wird seitens **BY** nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden (Zerstörung, Fehlmengen, Teilschäden usw.), die an Liefergegenständen aufgrund einer durch den Lieferanten zu verschuldenden, unsachgemäßen oder unzureichenden Verpackungen entstehen.
2. Auf den Lieferscheinen muss folgender Inhalt der jeweiligen Lieferung ersichtlich sein: interne Bestellnummer der **BY**, interne Artikelnummer der **BY**, Lieferscheinnummer, Stückzahl und/oder Gewicht.

XVII. Gültigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden versuchen, die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Regelung möglichst nahekommende, andere wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen. Die Parteien sind gehalten, diese Regelung möglichst rasch nach Bekanntwerden der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Nichtigkeit schriftlich in Ergänzung zu dem Vertrag niederzulegen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Ausfüllung von Regelungslücken dieses Vertrages.

XVIII. Anwendbares Recht

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist das für den Sitz des **BY**-Standortes zuständige Gericht.



Copyright © Bayer Diamant GmbH

Das vorliegende Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die vollständige oder auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments ist ohne Einwilligung der Bayer Diamant GmbH nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

BAYER DIAMANT GMBH

Raitestraße 25

71272 Renningen

Tel. +49(0)7159 92 87 - 50

baubles@baubles-group.com

www.baublies.com

www.baublies-group.com



**BAYER
DIAMANT®**